



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzing vom 14.11.2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Inzing erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Art des Grabes	Einmalige Gebühr in EURO
Einzelgrab	141,84
Doppelgrab	283,69
Urnengrab (Nische und Säule)	141,84
Arkadengrab	283,69

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Grabgrundgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde.

Hinweis:

Der Ankauf der Urnensäulen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Art des Grabes	Jährliche Gebühr in EURO
Einzelgrab	29,58
Doppelgrab	37,36
Urnengrab (Nische und Säule)	28,37
Arkadengrab	36,11

Im Kalenderjahr der Bestattung wird nur die einmalige Graberrichtungsgebühr eingehoben und entfällt in diesem Jahr die jährlich anfallende laufende Grabgebühr.

§ 4
Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Graböffnung und Grabschließung beträgt einmalig:

Tätigkeit	Einmalige Gebühr in EURO
bei Graböffnung durch die Gemeindemitarbeiter	386,85
bei Grabschließung durch die Gemeindemitarbeiter	77,37

(2) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle:

Bei Aufbahrung in der Leichenhalle der Gemeinde Inzing ist vom ausführenden Bestattungsunternehmen eine einmalige Gebühr für die Benützung der Leichenhalle von 30,00 EURO an die Gemeinde Inzing zu entrichten.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2015, Gemeinderatsbeschluss vom 05.02.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Josef Walch

Angeschlagen am: 21.11.2024

Abgenommen am: 06.12.2024